

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Schlosser- und Eisenbaugewerbe vereinbarten Erhöhung der am 5. Oktober 1943 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulage.

(Vom 15. März 1944.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten, des Verbandes schweizerischer Rolladenfabriken, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes, des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der am 5. Oktober 1943 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulagen im schweizerischen Schlosser- und Eisenbaugewerbe,

gestützt auf Art. 3, Abs. 2, und 20 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

#### Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 26. November 1943 über die Erhöhung der Teuerungs- und Kinderzulagen im Schlosser- und Eisenbaugewerbe wird folgende Bestimmung allgemeinverbindlich erklärt:

Die durch Bundesratsbeschluss \*) vom 5. Oktober 1943 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulagen von 36 bzw. 4 Rappen werden auf 40 bzw. 5 Rappen erhöht.

#### Art. 2.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Schlosser- und Eisenbaugewerbe sowie auf die Rolladenfabrikation der gesamten Schweiz.

\*) Bundesblatt 1943, 941.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind:

- a. Betriebe ausserhalb des eigentlichen Schlosser- und Eisenbaugewerbes und gemischte Betriebe, die nur nebenbei Schlosserarbeiten ausführen;
- b. industrielle Konstruktionswerkstätten, welche die Teuerungszulagen bereits nach den Normen des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller ausrichten.

Art. 3.

Die Errichtung regionaler Zweigstellen ist zulässig. Die Angliederung der Nichtverbandsmitglieder an diese Zweigstellen kann jedoch nur mit Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements erfolgen.

Art. 4.

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1944.

<sup>2</sup> Art. 2, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1943 ist aufgehoben.

Bern, den 15. März 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

**Etter.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**



**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung einer im Schlosser-  
und Eisenbaugewerbe vereinbarten Erhöhung der am 5. Oktober 1943  
allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulage. (Vom 15. März 1944.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1944
Date	
Data	
Seite	254-255
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 052

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.